

# Artikel 95 DSGVO

Diese [Verordnung](#) erlegt natürlichen oder [juristischen Personen](#) in Bezug auf die [Verarbeitung](#) in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG<sup>1</sup> festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

---

<sup>1</sup> [Richtlinie 2002/58/EG](#)

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 173](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo95>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung